

# **Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland**

## **Aktionsrichtlinie<sup>1</sup> „Privatzimmerförderung Burgenland 2021-2023“ (De-minimis-Beihilfe)**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG schwerpunktmäßig eine Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 25/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der ggst. Richtlinie.

- 1.2. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie**

Ziel der Privatzimmerförderung Burgenland 2021-2023 ist die Unterstützung von Investitionen im Bereich der Privatzimmervermietung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Damit sollen das Angebot von Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietern nachhaltig auf einen zeitgemäßen Standard verbessert und darüber hinaus auch neue Anbieter für diesen Sektor gewonnen werden.

---

<sup>1</sup> Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)

### **3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen**

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1. und der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung, ABl. L 215 vom 07.07.2020, S.3.

### **4. Förderungswerber**

Förderungswerber können natürliche Personen sein, die mit den Mitgliedern des eigenen Hausstandes Privatgästezimmer oder Ferienwohnungen mit insgesamt bis 10 Betten zum Zwecke der privaten Fremdenbeherbergung an ständig wechselnde Gäste vermieten (Privatzimmervermieter).

### **5. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Privatzimmerförderung ist die Gewährung einer Förderung des Landes Burgenland zu den Investitionsvorhaben betreffend Gästezimmer oder Ferienwohnungen im Rahmen der Privatzimmervermietung.

Dabei können unter Berücksichtigung des Punktes 6 „Förderbare Kosten und Fördervoraussetzungen“ Kosten für folgende Investitionen gefördert werden:

#### **5.1. Gästezimmer**

- Investitionen im Sanitärbereich
- Einrichtung und Ausstattung von Gästezimmern
- Maßnahmen in die barrierefreie Gestaltung von Gästezimmern im Zuge von der oa. Investitionen in Sanitärbereich bzw. Einrichtung
- Errichtung, Einrichtung und Ausstattung eines neuen oder bestehenden Frühstücks- und/oder Aufenthaltsraumes, wobei die Größe auf die Bettenanzahl abzustimmen ist

#### **5.2. Ferienwohnungen**

- Errichtung, Einrichtung und Ausstattung von neuen Ferienwohnungen
- Adaptierung, Neueinrichtung und Ausstattung von bestehenden Ferienwohnungen
- Maßnahmen in die barrierefreie Gestaltung im Zuge der oa. Investitionen in Ferienwohnungen

## **6. Förderbare Kosten und Fördervoraussetzungen**

### **6.1. Förderbare Kosten**

- Als förderbare Kosten werden ausschließlich Lieferungen und Leistungen anerkannt, die den förderbaren Maßnahmen gemäß Punkt 5 entsprechen und durch bezahlte Rechnungen nachgewiesen werden.
- Die förderbaren Kosten für die geförderten Investitionsmaßnahmen müssen zumindest das Dreifache des Förderungszuschusses betragen
- Kleinbetragsrechnungen unter € 50,00 können nicht anerkannt werden.

### **6.2. Mindeststandards**

Im Rahmen der Privatzimmerförderung sind nachstehende Mindeststandards und Kriterien zu berücksichtigen.

#### **6.2.1. Gästezimmer**

- Das geförderte Gästezimmer muss nach durchgeführter Investition über eine Gesamt-Innennutzfläche von zumindest 20 m<sup>2</sup> verfügen (eine Toleranz von bis zu 2 m<sup>2</sup> kann bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden),
- insbesondere im Hinblick auf Standort, Komfort und Dienstleistungsservice muss ein qualitativ entsprechendes Produkt entstehen; d.h. es muss zumindest Frühstücks- und Reinigungsservice angeboten werden,
- jedes Gästezimmer muss über einen vom Zimmer aus begehbaren eigenen Sanitärbereich (Bad/Dusche und WC) verfügen,
- die Gästezimmer müssen nach Investition der erforderlichen Mindestausstattung der Kategorie 2 Sonnen gem. Klassifizierung des Landesverbandes Burgenland Tourismus entsprechen.

#### **6.2.2. Ferienwohnungen**

- Die geförderte Ferienwohnung muss nach durchgeführter Investition über eine Gesamt-Innennutzfläche von zumindest 40 m<sup>2</sup> verfügen (eine Toleranz von bis zu 4 m<sup>2</sup> kann bei besonders begründeten und förderungswürdigen Investitionen im Einzelfall eingeräumt werden),
- jede Wohneinheit muss über einen vom Schlafraum getrennten Wohnraum, Sanitäreinrichtungen, zeitgemäße Ausstattung und jedenfalls über eine Kochgelegenheit verfügen,
- die Ferienwohnung(en) müssen nach Investition der erforderlichen Mindestausstattung der Kategorie 2 Sonnen gem. Klassifizierung des Landesverbandes Burgenland Tourismus entsprechen.

### **6.3. Kapazitäten**

- Pro Privatzimmervermieter können während der Geltungsdauer dieser Förderrichtlinien maximal fünf Gästezimmer oder drei Ferienwohnungen

gefördert werden. Eine Kombination von Förderungen in Gästezimmern und Ferienwohnung(en) (bis insgesamt maximal 5 Einheiten) ist möglich.

- Nach Abschluss der Investitionen dürfen maximal 10 Betten bestehen.

#### 6.4. Barrierefreiheit

Bei barrierefreier Gestaltung kann eine Zusatzprämie beantragt werden. Dabei ist grundsätzlich die Önorm B 1600 zu beachten, insbesondere sind folgende Parameter einzuhalten:

- Mindestens ein Eingang, möglichst der Haupteingang, muss stufenlos erreichbar sein,
- in Verbindungswegen zu den Zimmern/Ferienwohnungen bzw. zum Frühstücksraum müssen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfe zu überwinden oder auszugleichen,
- notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge müssen eingehalten werden (Türen mind. 80cm, Gänge mind. 120 cm),
- barrierefreie Gestaltung des Sanitärbereiches (Zugang zu Dusche, unterfahrbares Waschbecken, Haltegriffe, entsprechende Bewegungsflächen).

### 7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Einmalprämie gewährt.

Die Einmalprämie beträgt pro Einheit für

- den Einbau oder die Totalerneuerung eines Sanitärzimmers mit Dusche/Badewanne, Waschtisch und WC in einem Gästezimmer € 1.000,00
- die komplette Neueinrichtung und Ausstattung eines Gästezimmers € 600,00
- Zusatzprämie (in Verbindung mit obigen Maßnahmen) für die barrierefreie Gestaltung eines Gästezimmers € 300,00
- die Errichtung, Einrichtung und Ausstattung eines Frühstücks- und/oder Aufenthaltsraumes € 1.000,00
- die Errichtung, Einrichtung und Ausstattung einer neuen oder die Adaptierung, Neueinrichtung und Ausstattung einer bestehenden Ferienwohnung € 3.500,00
- Zusatzprämie (in Verbindung mit obigen Maßnahmen) für die barrierefreie Gestaltung einer Ferienwohnung € 300,00

## **8. Nicht förderbare Kosten**

- 8.1. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderantrages bei der Förderstelle begonnen worden ist.
- 8.2. Nicht förderbar sind Investitionen in Vorhaben, die in der Regel nicht binnen 2 Jahren ab Antragstellung fertig gestellt wurden bzw. von deren Fertigstellung die Förderstelle nicht rechtzeitig (vor Ablauf des Durchführungszeitraumes) in Kenntnis gesetzt wurde.
- 8.3. Darüber hinaus sind grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen:
- Vorhaben, bei denen die Mindestinvestitionskosten gem. Punkt 6.1 nicht erreicht werden.
  - Gästezimmer/Ferienwohnungen, die nach durchgeführter Investition die festgelegten Mindeststandards gem. Punkt 6.2 nicht erfüllen.
  - Gästezimmer/Ferienwohnungen, die privat genutzt werden oder die nicht an ständig wechselnde Gäste vermietet werden (zB. dauerhafte bzw. längerfristige Vermietung etc.)
  - Ankauf von gebrauchten Einrichtungsgegenständen
  - Investitionen, die ausschließlich bauliche Maßnahmen in die Instandhaltung des Gebäudes/Räumlichkeiten betreffen
  - Eigenleistungen, Betriebsmittel
  - Reparaturkosten
  - Kleinbetragsrechnungen mit einem Betrag unter € 50,00

## **9. Kumulierung**

In Bezug auf die selben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, mit dem Förderantrag eine Erklärung abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.

## **10. Besondere Verfahrensbestimmungen**

### **10.1. Kategorisierung durch den Landesverband Burgenland Tourismus**

Der Betrieb muss nach durchgeführter Investition zumindest der Kategorie „2 Sonnen“ entsprechen. Die Kategorisierung hat durch den Landesverband Burgenland Tourismus zu erfolgen und ist vor Auszahlung von diesem zu bestätigen.

### **10.2. Vermieter von geförderten Privatzimmern und Ferienwohnungen sind verpflichtet, das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die [www.burgenland.info](http://www.burgenland.info) sichtbar auf ihrer Website anzubringen.**

### 10.3. Verpflichtungszeitraum und Nachweis der Nächtigungen

- 10.3.1. Der Privatzimmervermieter verpflichtet sich ab Auszahlung des Zuschusses die Privatzimmervermietung 5 Jahre aufrecht zu halten und an ständig wechselnde Gäste zu vermieten.
- 10.3.2. Ein Nachweis der jährlichen Nächtigungen samt Bestätigung durch die Gemeinde ist während des Verpflichtungszeitraumes spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Förderstelle mittels Formular vorzulegen.

### 10.4. Verfahren

- 10.4.1. Die Förderstelle überprüft nach Einlangen des Antrags diesen auf das Zutreffen der Förderungsvoraussetzungen und stellt allenfalls auch durch Besichtigung fest, wo die Errichtungen, Einbauten oder Umbauten geplant sind.
- Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- 10.4.2. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Förderungsnehmer schriftlich der Förderstelle jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- 10.4.3. Nach der Durchführung des Vorhabens erfolgt eine Überprüfung durch die Förderstelle in Bezug auf den Umfang der Investitionen sowie deren ordnungs- und richtliniengemäße Durchführung. Diese Überprüfung erfolgt in der Regel durch die Besichtigung der getätigten Investitionen.
- 10.4.4. Vor Auszahlung sind entsprechende Kostennachweise in zumindest dreifacher Höhe des genehmigten Zuschusses vorzulegen. Eine Aliquotierung des Zuschusses bei Nichterreichen der Mindestkosten ist nicht möglich.
- 10.4.5. Rückzahlung/Inanspruchnahme
- Ein erhaltener Zuschuss ist zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
- der Förderungsbetrag für einen anderen als in der Fördervereinbarung bezeichneten Zweck verwendet worden ist;
  - der Förderungswerber falsche Angaben über wesentliche Umstände gemacht oder notwendigen Meldepflichten nicht nachgekommen ist;
  - der Förderungswerber vor Ablauf von 5 Jahren ab Erhalt des Zuschusses die Vermietung dauerhaft einstellt. Die Rückzahlungspflicht entfällt jedoch, wenn die Privatzimmer- bzw. Ferienwohnungsvermietung durch einen anderen

Berechtigten fortgeführt wird und dieser die geförderten Investitionen weiter verwendet.

- der Förderungswerber sonstige verpflichtende Bestimmungen/Auflagen der Förderungsvereinbarung nicht einhält.

#### 10.5. Förderstelle

Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular **vor Projektbeginn** bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

### **11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

### **12. Geltungsdauer**

Anträge können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2023 eingebracht werden.